

**Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ gemäss
Bildungsverordnung vom SBFJ über die berufliche
Grundbildung vom 5. August 2016, in Kraft seit 1. Januar
2017**

Ausbildungsmodell verkürzte Ausbildung für Erwachsene

**(nur gültig für die Personen, die den Unterricht in deutscher
Sprache in Bern besuchen*)**

Kanton Freiburg

Im Auftrag des Amtes für Berufsbildung des Kantons Freiburg

* für Personen die den beruflichen Unterricht in französischer Sprache im Kanton Freiburg besuchen, gilt ein anderes Dokument.

1. Einleitung

Die 3. Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) ist auf den 1.1.2017 in Kraft getreten. Die Anpassungen sehen unter anderem vor, dass der Art. 2, Abs. 3 der vorhergehenden Bildungsverordnung der neuen Fassung entfällt. Darin wurden bis anhin die Anforderungen an eine standardisierte, verkürzte Ausbildung geregelt.

Im Kanton Freiburg wurde die verkürzte Ausbildung zur/zum Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ für Erwachsene (FaGe E) in den letzten Jahren mit Erfolg durchgeführt. Eine Umfrage bei der Vereinigung freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) und dem Verband Spitex Freiburg lässt darauf schliessen, dass das Interesse an der Berufsbildung für Erwachsene auch in Zukunft in gleichem Rahmen besteht.

Gemäss Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG), können befähigte oder vorgebildete Personen die berufliche Grundausbildung in verkürzter Dauer absolvieren. Die erbrachten Bildungsleistungen werden angerechnet. Es ist möglich, ein kantonales geregelter und beaufsichtigtes Bildungsangebot zu entwickeln, das auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet ist. Bei den FaGe bietet der Kanton Bern ein entsprechendes Angebot für Erwachsene seit Jahren erfolgreich an, welches von den freiburgischen Lernenden auch genutzt wird.

Aufgrund der geringen Anzahl Lernenden pro Jahr ist es dem Kanton Freiburg nicht möglich, eine Klasse in deutscher Sprache anzubieten. Deshalb wurde eine Abmachung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg ausgehandelt, so dass die freiburgischen Lernenden den Bildungsgang im Kanton Bern absolvieren dürfen.

Um den Bedarf einer Fortführung des auf die erwachsenen Lernenden ausgerichteten Bildungsprogrammes zu prüfen, haben das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern gemeinsam mit der OdA Gesundheit Bern zum Meinungsaustausch zwischen den Hauptakteuren eingeladen. Anfangs April 2016 sind die geladenen Berufsfachschulvertretungen, ÜK-Vertretungen, Amtsvertretungen sowie Vertretungen der OdA Gesundheit Bern als Praxisvertretung, zum einstimmigen Beschluss gekommen, dass ein Ausbildungsgang ähnlich dem bestehenden FaGe E-Ausbildungsgang zwingend auch in Zukunft in allen Regionen des Kantons Bern angeboten werden soll. Als erweiterter Bestandteil soll nebst dem bestehenden Jahreskurs ABU ein Modell ausgearbeitet werden, worin die Möglichkeit besteht, den allgemeinbildenden Unterricht integriert zu absolvieren. Als Grundlage soll der Pilotkurs an der BFF Bern dienen.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern hat die OdA Gesundheit Bern mit der Neukonzeption der zukünftigen FaGe-Ausbildung für Erwachsene beauftragt.

Seit Herbst 2017 hat auch die OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg seine Partner vereint, um die Arbeiten der OdA Gesundheit Bern (mit Hilfe der OrTra bernoise francophone santé-social) in der französischen Version zu verfassen und diese an die kantonale Gesetzgebung und Betriebe anzupassen. Die Freiburger Version des Berner Ausbildungsmodells informiert über die Bedingungen des Kantons Freiburg, so dass alle Lernenden des Kantons gleichbehandelt werden, egal in welcher Sprache sie den Unterricht besuchen oder in welchem Institutionstyp sie die Ausbildung absolvieren. Für die Organisation der Ausbildung an sich wurden die Informationen des Kantons Bern übernommen.

2. Ziele

Die verkürzte Ausbildung für Erwachsene soll Personen mit Praxiserfahrung im Erwachsenenalter ermöglichen, in einem kompakten Lehrgang die Fähigkeiten und das Kompetenzniveau FaGe EFZ zu erreichen. Das Ausbildungsmodell soll vorsehen, dass Personen, welche neben der Ausbildung Familie oder sonstige Mehrbelastungen haben, diese mit einem Arbeitspensum in der Praxis von maximal 75% koordinieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt bestreiten können (siehe Tabelle unter Punkt 4.2). Es ist ein weiteres Ziel, eine qualitativ hochstehende Ausbildung zu ermöglichen. Dazu sichert die Einbindung in einen Lehrvertrag zu, dass die erwachsenen Lernenden eine betrieblich organisierte Praxisbegleitung erhalten. Ebenfalls ermöglichen die Schul- und ÜK-Klassen, welche sich ausschliesslich aus erwachsenen Personen zusammensetzen, den Lernprozess der erwachsenen Zielgruppe anzupassen. Um das Ausbildungspensum möglichst flexibel wählen zu können, sollte es möglich werden, den allgemeinbildenden Unterricht entweder vorgängig oder während der Ausbildungszeit zu absolvieren.

3. Projektorganisation

Die OdA Gesundheit Bern hat bei der Konzeption der zukünftigen verkürzten FaGe-Ausbildung für Erwachsene Vertretungen aus allen Versorgungsbereichen, Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen beigezogen, um die vielfältigen Anliegen und Perspektiven aufzunehmen. Die vier Arbeitsgruppen, koordiniert durch eine Steuergruppe, haben zwischen Oktober 2016 und März 2017 das vorliegende Bildungsprogramm entworfen. Dabei wurden die Ergebnisse aus den einzelnen Lernorten immer wieder aufeinander abgestimmt und von den Berufsfachschulen konsolidiert. In der folgenden Übersicht werden die mitwirkenden Personen aufgeführt:

Im Kanton Freiburg hat die OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg die Vertreter-Innen aller Sektoren der Pflege, der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und des Amtes für Berufsbildung vereint, um die verschiedenen Vorstellungen, Bedürfnisse und Perspektiven in diesem Ausbildungsmodell zu berücksichtigen.

Projektleitung

Christophe Monney, OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg

Arbeitsgruppe

- Catherine Bonfils (bis 31.12.2017), Teresa Remexido und Alexandre Etienne (Berufsfachschule Gesundheit-Soziales in Posieux – ESSG)
- Begoña Vieitez (Vereinigung freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA))
- Pascale Zbinden (Freiburgisches Rotes-Kreuz – FRK)
- Colette Marchand (Amt für Berufsbildung – ABB)
- Géraldine Magnin (Spitex Verein Freiburg – SVF)
- Daniela Schneider (Freiburger Spital – HFR)
- Isabelle Surmont (Lehraufsichtskommission – LAK)
- Dominique Vogler (OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg – OrTra)

4. Grundvoraussetzungen für die verkürzte Grundausbildung FaGe EFZ

4.1 Anforderungsprofil

Für die verkürzte Ausbildung für Erwachsene werden Personen zugelassen, welche das 22. Altersjahr vollendet haben und im Minimum über 2 Jahre praktische Arbeitserfahrung im Berufsfeld Pflege und Betreuung mit einem Mindestanstellungsgrad von 60% verfügen.

Allfällige Abweichungen von diesem Mindestprofil sind dem Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg durch ein entsprechend begründetes Gesuch vom zukünftigen Arbeitgeber zu melden.

4.2 Lehrvertrag

Die Lernenden der verkürzten Grundbildung FaGe gehen mit einem Lehrbetrieb des Kantons Freiburg ein Lehrverhältnis ein, das vom Amt für Berufsbildung genehmigt wird. Rechte und Pflichten sind somit geregelt. **Bei der Abgabe des Lehrvertrages wird ein Gesuch um Lehrzeitverkürzung sowie Dispens für das Fach Allgemeinbildung (falls betroffen) bis spätestens 30. Juni vor Ausbildungsbeginn beim Amt für Berufsbildung eingereicht.** Das Amt behält sich das Recht vor, die Aufnahme in die verkürzte Ausbildung zur FaGe gemäss beiliegendem Ausbildungsmodell zu verweigern, falls der Lehrvertrag nach Ablauf der Frist eingereicht wird.

Die OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg stellt einen Musterbrief für das Gesuch um Lehrzeitverkürzung zur Verfügung, das wie oben erwähnt dem Lehrvertrag beigelegt werden muss. Es ist auf der Internetseite www.ortrafr.ch aufgeschaltet.

Den Lehrbetrieben wird der für jeden Lehrvertrag geltende Artikel 344, Absatz 6 OR in Erinnerung gebracht, wonach jene Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, nichtig sind. Somit werden sämtliche Forderungen nach der Ausbildung ausgeschlossen und Vermerke diesbezüglich werden vom Amt für Berufsbildung aus dem Lehrvertrag gestrichen.

Der bestehende Arbeitsvertrag ist während der Ausbildung aufgehoben, jedoch werden die Dienstjahre weiter angerechnet.

Der im Lehrvertrag aufgeführte Beschäftigungsgrad muss den Zeitaufwand von allen drei Lernorten berücksichtigen: Lehrbetrieb, Berufsschule und überbetriebliche Kurse. Den Beschäftigungsgrad kann der Lehrbetrieb mit den Lernenden zusammen innerhalb folgenden Bedingungen festlegen:

- Der zeitliche Aufwand des schulischen Unterrichts (beruflicher Unterricht) und den überbetrieblichen Kursen (ÜK) beläuft sich auf insgesamt 25%, falls der ABU-Integral besucht wird, müssen zusätzlich 10% berechnet werden.
- D.h. für die praktische Ausbildung kann ein Anstellungsgrad zwischen 60% und 75% gewählt werden, was im Lehrvertrag inklusive der Schul- und ÜK-Lektionen mit 85% bis 100% ausgewiesen wird. Dabei muss der ABU bereits vor der Ausbildung abgeschlossen worden sein oder eine Dispensation vorliegen.
- Falls das Modell ABU-Integral gewählt wird, kann die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb zwischen 60% und 65% betragen. Im Lehrvertrag werden entsprechend zwischen 95% bis 100% Gesamtarbeitszeit ausgewiesen.

Zusammenfassende Tabelle der Möglichkeiten

Zeitlicher Aufwand im Lehrbetrieb	Beruflicher Unterricht und überbetriebliche Kurse	Allgemeinbildung	Arbeitspensum auf dem Lehrvertrag	Gesuch um Lehrzeitverkürzung beim Amt für Berufsbildung
60%	25%	Dispens	85%	Ja, obligatorisch
60%	25%	10%	95%	Ja, obligatorisch
65%	25%	Dispens	90%	Ja, obligatorisch
65%	25%	10%	100%	Ja, obligatorisch
70%	25%	Dispens	95%	Ja, obligatorisch
75%	25%	Dispens	100%	Ja, obligatorisch

Die Ausbildung darf den Mitarbeiter-Innen mit einem Arbeitsvertrag von weniger als 60% vor der Ausbildung nicht vorgeschlagen werden.

4.3 Lohn

Der Lohn gilt für alle drei Lernorte bzw. für die gesamte im Lehrvertrag vereinbarte Arbeitszeit. Es ist Sache des Lehrbetriebs zu entscheiden, ob er nur die effektiven, im Lehrbetrieb geleistete Arbeit oder die gesamte für die berufliche Grundbildung aufgewendete Zeit als Berechnungsgrundlage nimmt.

Die im letzten Monat vor dem Ausbildungseinstieg erworbene Klasse und Stufe werden für die zwei Ausbildungsjahre beibehalten, unter Vorbehalt der Anpassungen gemäss jährlicher Verordnung des Staatsrats über die Festsetzung der Gehaltsskalen des Staatspersonals.

Trotz höherem Lohn im Vergleich zur Lohnempfehlung für die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit ist die lernende Person in der verkürzten Ausbildung eine-s Lernende-n. und muss als solche betrachtet und im Hinblick auf den Erwerb des EFZ ausgebildet werden.

Dem Arbeitgeber muss bewusst sein, dass obwohl diese erwachsenen lernenden Personen als Mitarbeitende mit entsprechendem Lohn im Personalbestand einberechnet sind, ein Anrecht auf die gleichen Betreuung- und Begleitmassnahmen eines qualifizierten Berufsbildners/einer qualifizierte Berufsbildnerin haben, wie alle anderen Lernenden, wie es im Obligationenrecht für die Lehrverträge verlangt wird.

4.4 Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) und anderen Ausbildungskosten

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse (Kurs-, Fahr- und auswärtige Verpflegungskosten) müssen in einem Lehrverhältnis immer vom Lehrbetrieb übernommen werden (BBV Art. 21, Abs. 3)

Der Lehrvertrag präzisiert die Kostenübernahme (Arbeitnehmer-In/Arbeitgeber) des Schulmaterials und der Fahrkosten für den Weg zur Berufsfachschule. Das Schulgeld wird vom Staat übernommen, sobald ein gültiger und vom Amt für Berufsbildung genehmigter Lehrvertrag vorliegt. Die Alterseinrichtungen und die Institutionen für Behinderte beziehen sich auf die Tabellen des Sozialvorgeamtes.

4.5 Allgemeinbildender Unterricht

Der allgemeinbildende Unterricht ist Teil des FaGe-EFZ, unabhängig vom Ausbildungsmodell. Der Kanton Bern teilt mit, wie dieser Qualifikationsbereich absolviert, respektive dispensiert werden kann:

- Dispensation aufgrund einer abgeschlossenen Vorbildung auf Sekundarstufe II
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) vor Ausbildungsbeginn
- Absolvieren des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) während der verkürzten Grundbildung (ABU-Integral)

Der Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts erfolgt in jedem Fall in einer Berufsfachschule des Kantons Bern.

5. Ausbildungsplan 3 Lernorte FaGe

5.1 Übersicht Bildungsumfang gesamt

	Unterrichtstage gesamt	Lektionen gesamt
Berufsfachschule	90 Tage	720 Lektionen
Überbetriebliche Kurse	22 Tage	176 Stunden
Allgemeinbildender Unterricht	33 Tage	264 Lektionen
Total	145 Tage	1160 Lektionen

5.2 Bildungsprogramm FaGe E EFZ

Im Anhang „Bildungsprogramm Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ – Verkürzte Ausbildung für Erwachsene (FaGe E)“ des Kantons Bern sind die Lektionen/Stunden bezogen auf die einzelnen Kompetenzen der drei Lernorte in der Übersicht dargestellt. Im Bildungsprogramm werden die vorgesehenen Semester für die Kompetenzbearbeitung aufgeführt.

5.3 Bildungsumfang Berufsfachschule

Im ersten Lehrjahr finden alternierend im Zweiwochentakt jeweils zwei respektive nur ein Schultag-e statt. Die Verteilung ist im Berner Anhang „Unterrichtsverteilung ohne ABU-I“ ersichtlich.

In der folgenden Darstellung sind die Lektionen der einzelnen Handlungskompetenzbereiche insgesamt und pro Semester aufgelistet.

Handlungskompetenzbereich	Total	Lektionenzahl Schule			
		erstes Lehrjahr		zweites Lehrjahr	
		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
A - Umsetzen von Professionalität und Klientenzentrierung	97	35	8	20	34
B - Pflegen und Betreuen	94	46	28	12	8
C - Pflegen und Betreuen in anspruchsvollen Situationen	80	0	50	30	0
D - Ausführen medizinischer Verrichtungen	66	12	35	19	0
E - Fördern und Erhalten von Gesundheit und Hygiene	52	30	10	12	0
F - Gestalten des Alltags	38	0	30	0	8
G - Wahrnehmen hauswirtschaftlicher Aufgaben	20	20	0	0	0
H - Durchführen administrativer und logistischer Aufgaben	28	24	0	0	4
Total Bildungsprogramm BK-Lektionen	475	167	161	93	54
+ Lektionen zur Repetition/Vertiefung/Vernetzung	45	3	9	3	30
+ Lektionen Anatomie/Pathophysiologie	200	57	57	57	29
Total Bildungsprogramm BK inkl. Anatomie, Pathophysiologie, Repetitionslektionen	720	227	227	153	113

5.4 Bildungsumfang Überbetriebliche Kurse

Die ÜK Tage wurden aufgrund von bestehenden Erfahrungswerten auf insgesamt 22 Tage erhöht. Neu integriert ist die Sequenz BSP 1 (Bereichsspezifischer Tag). Die folgende Verteilung und Erhöhung der Stunden wurde von der Kurskommission ÜK FaGe des Kantons Bern am 9. November 2016 gutgeheissen.

	ÜK-Sequenz	Thema	Tage	
1. Lehrjahr	A.1.1	Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln Teil 1/3	1	
	E.1	Arbeitssicherheit, Hygienemassnahmen und Umweltschutz einhalten	0.5	
	BSP 1	Eigenes Handeln kritisch überdenken und Konsequenzen daraus ableiten (Reflexion)	0.5	
	B.1.1	Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen Teil 1/2	1	
	B.2.1	Klientinnen und Klienten bei der Mobilität unterstützen Teil 1/2	1	
	D.1.1	Vitalzeichen kontrollieren und Flüssigkeitsbilanz erstellen Teil 1/2	1	
	B.2.2	Klientinnen und Klienten bei der Mobilität unterstützen Teil 2/2	1	
	Anzahl ÜK-Tage 1. Semester			6
	A.1.2	Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln Teil 2/3	1	
	B.2.2	Klientinnen und Klienten bei der Mobilität unterstützen Teil 2/2	1	
	B.3	Klientinnen und Klienten bei der Ausscheidung unterstützen	1.5	
	D.1.2	Vitalzeichen kontrollieren und Flüssigkeitsbilanz erstellen Teil 2/2	0.5	
	D.2	Venöse und kapillare Blutentnahmen durchführen	1	
	B.1.2	Klientinnen und Klienten bei der Körperpflege unterstützen Teil 2/2	0.5	
	D.3	Medikamente richten und verabreichen	0.5	
	D.6	Subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen	1	
	C.3	Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten in Krisensituationen mitwirken	2	
	C.1	In Notfallsituationen situationsgerecht reagieren	1	
	Anzahl ÜK-Tage 2. Semester			10
Anzahl ÜK-Tage 1. Lehrjahr			16	
2. Lehrjahr	D.4	Infusionen ohne medikamentöse Zusätze richten und bei bestehendem peripher venösem Zugang verabreichen und Infusionen mit bestehenden medikamentösen Zusätzen wechseln	1	
	C.5	Klientinnen und Klienten mit Verwirrheitszuständen unterstützen	1	
	D.7	Bei primär und sekundär heilenden Wunden einen Verband wechseln	1	
	B.4	Klientinnen und Klienten bei der Atmung unterstützen	1	
	C.4	Bei der Begleitung von Klientinnen und Klienten mit chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und in palliativen Situationen mitwirken	1	
	D.5	Sonden-Nahrung bereitstellen und diese bei bestehendem Zugang verabreichen	0.5	
	A.1.3	Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln	0.5	
	Anzahl ÜK-Tage 3. Semester			6
Anzahl ÜK-Tage insgesamt			22	

5.5 Bildungsumfang ABU Integral

Der ABU Integral-Unterricht findet alle 2 Wochen alternierend zum zweiten Tag des Unterrichts Berufskunde, während ganzen Schultagen statt. Im ersten Schuljahr finden 152 ABU-Lektionen, im zweiten Schuljahr 112 Lektionen, insgesamt 264 Lektionen statt. Im letzten Semester wird während den letzten 6 ABU-Unterrichtstagen nur an Halbtagen unterrichtet. Im Berner Anhang „Fachunterrichtsverteilung Berufskunde mit ABU Integral“ ist die Aufteilung der Schultage Berufskunde und ABU Schultage aufgeführt.

ABU dreijährige Grundbildung	ABU-Integral	Tage
Berufliche Grundbildung	1. Arbeitsplatz, Arbeitsmarkt, Arbeitswelt	4 Tage
Arbeit und Zukunft		
Geld und Kauf	2. Konsum und Wirtschaft	5 Tage
Markt und Konsum		
Demokratie und Mitgestaltung	3. Gesellschaft, Staat und Politik im Alltag	6 Tage
Schweiz in Europa und der Welt		
Wohnen und Zusammenleben	4. Das Individuum als Teil von Familie und solidarischer Gemeinschaft	4½ Tage
Risiko und Sicherheit		
	5. Vertiefungsarbeit	5½ Tage
Globale Herausforderungen	6. Kultur und Umwelt	5 Tage
Kunst und Kultur		
-	7. Ethik und Gesundheit	6 Halbtage

5.6 Allgemeines Bildungsprogramm

Die Lehrpläne der 3 Lernorte wurden inhaltlich, wie auch bezüglich der Reihenfolge des zu vermittelnden Lernstoffes aufeinander abgestimmt. Das im Anhang 1 angefügte Dokument „Bildungsprogramm Fachfrau/-Fachmann Gesundheit EFZ“ zeigt die verschiedenen Phasen des Kompetenzerwerbs.

6. Lerndokumentation

Die Lerndokumentation wird identisch der regulären Ausbildung geführt. Verlaufsdocumentation, Lernjournal, strukturierte Besprechungen und Bildungsbericht sind in der Bildungsverordnung unter Abschnitt 7 geregelt.

7. Qualifikationsverfahren

7.1 Kompetenznachweise

Zur Durchführung der Kompetenznachweise wurde ein separates Dokument erarbeitet, das auf der Webseite der OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg aufgeschaltet wird. Darin werden alle Elemente zur Durchführung geregelt.

«ePak santé» wird dementsprechend angepasst.

7.2 Umsetzung Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren FaGe EFZ wird im Jahr 2020 zum ersten Mal durchgeführt. Es gelten die Ausführungsbestimmungen von OdA Santé.